

RECHT DER MEDIZIN

22. Jahrgang 2015

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDR. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDR. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Verena Blum, Claudia Gabauer, Meinhild Hausreither, Peter Ivankovics, Ingrid Jez, Martin Kaplans, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Georg Kresbach, Aline Leischner-Lenzhofer, Martin Lenzbauer, Paulina Pomorski, Reinhard Resch, Felix Wallner, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri,
E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2015/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2015 beträgt € 148,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 29,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Obduktion und Religionsfreiheit

RdM 2015/145

Nicht zum ersten Mal ist es ein erfolgloser Zivilprozess, der den Gerichten Anlass zu grundlegenden Ausführungen zur Leichenöffnung gibt: Schon in 7 Ob 199/01 t (RdM 2002/21) betonte der OGH den Vorrang des öffentlichrechtlichen Obduktionsrechts gegenüber allfälligen privatrechtlichen Verfügungsbefugnissen über Leichenteile; dem gegen einen Anstaltsträger gerichteten Begehren, eine dem Willen der Kläger widersprechende Verwendung der bei einer Obduktion entnommenen Organeile zu unterlassen, wurde wegen § 25 Abs 1 KAKuG nicht stattgegeben. Die dort festgelegte Verpflichtung, Leichen der in öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Pfinglinge zu obduzieren, wenn dies ua zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen, insb wegen diagnostischer Unklarheiten des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffs, erforderlich ist, beziehe sich auch auf die Erforschung neuer Krankheitsformen. Im aktuellen Fall 5 Ob 26/15 g (RdM-LS 2015/90) machte die Klägerin den Ersatz des Schockschadens geltend, der ihr durch den Anblick des obduzierten Leichnams ihres Kindes entstanden sei; zugleich regte sie ein Gesetzesprüfungsverfahren vor dem VfGH an, da § 25 Abs 1 KAKuG einen unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit gem Art 9 EMRK darstelle: Sie sei praktizierende Muslimin und der Körper ihres verstorbenen Kindes habe für die rituelle Waschung unversehrt zu sein.

Der OGH bestätigte das abweisende Urteil des BerG (OLG Innsbruck 4 R 186/14 f) mit dem zutreffenden Hinweis auf § 25 Abs 1 KAKuG bzw die korrespondierende Bestimmung im Landes-KAG, die eine hinreichende Rechtfertigung für Obduktionen bei der (in concreto bejahten) „diagnostischen Unklarheit des Falls“ enthält, und zwar selbst dann, wenn die gewonnenen Erkenntnisse nicht gesondert wissenschaftlich verwertet werden. Im Übrigen tritt diese rechtfertigende Wirkung wegen der demonstrativen Erwähnung der „Unklarheit“ auch ein, wenn der Fall diagnostisch klar ist, aber dennoch wissenschaftliche Interessen an der Obduktion bestehen (mwN *Kopetzki*, Die Verwendung menschlicher Körpersubstanzen zu Forschungszwecken, in FS Burgstaller [2004] 601 [605 ff]). Ebenfalls zuzustimmen ist dem OGH, wenn er die zur Intensität der ärztlichen Aufklärungspflicht entwickelten Grundsätze nicht auf die Information über eine Obduktion übertragen wollte; ob eine solche Informationspflicht überhaupt besteht, wurde vom BerG (als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag) bejaht, aber vom OGH nicht weiter thematisiert.

Mit guten Gründen teilte der OGH auch die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Obduktionserlaubnis nicht. Sie greift zwar in die Freiheit der Religionsausübung gem Art 9 EMRK (bzw bei fehlendem religiösen Hintergrund „nur“ in das Recht auf Privatleben gem Art 8 EMRK) ein, ist aber durch die Interessen des Gesundheitsschutzes, namentlich der Qualitätssicherung und der gesundheitsbezogenen medizinischen Forschung (vgl AB 164 BgNR 8. GP 10), gerechtfertigt iSd Art 8 bzw 9 Abs 2 EMRK. Dass einige Religionen (hier: Islam) die Unversehrtheit des Leichnams besonders hoch bewerten, ändert daran nichts. Auch das historische Obduktionsrecht, dessen Eckpunkte schon durch eine Theresianische Verordnung aus 1742 gelegt worden sind, musste sich erst gegen massive religiöse Widerstände (damals: der Kirche) durchsetzen (zur Bedeutung und Entwicklung des Obduktionswesens *Brugger/Kühn*, Sektion der menschlichen Leiche [1979]). An der dahinter stehenden Güterabwägung zugunsten der Interessen der Lebenden sollte auch in Zukunft nicht gerüttelt werden: *Mors auxilium vitae*.

Christian Kopetzki